

- I. Abfindung von Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer
- II. BAG-Urteile
- III. Rentenbesteuerungs-Öffnungsklausel
- IV. RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014
- V. Rechengrößen Sozialversicherung ab 01.07.2014

Impressum

AETAS GmbH
 Rentenberatungskanzlei
 für Vergütungs- und
 Versorgungssysteme
 Schürerstr. 3
 97080 Würzburg

Tel.:
 0931 – 32 09 32 - 40

Fax:
 0931 – 32 09 32 – 45

E-Mail:
 journal@kanzlei-aetas.de

Sitz der Firma:
 97080 Würzburg

Gerichtsstand:
 Amtsgericht Würzburg

Geschäftsführung:
 Andreas Jakob
 Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:
 Amtsgericht Würzburg
 HRB 11836

USt.-Ident-Nummer:
 DE269007541

Zulassung zur Rentenberatung
 erteilt durch das
 Landgericht Würzburg,
 Ottostr. 5,
 97070 Würzburg

zur Rechtsdienstleistung
 zugelassene Personen:

Melanie Anger, Ass. jur.,
 Europajuristin (Univ.)
 Rudolf Hausmann, MBA,
 Betriebswirt für bAV (FH)
 Andreas Jakob,
 Betriebswirt für bAV (FH)

ONLINE - JOURNAL

21. AUSGABE | 3. QUARTAL | 2014

I. Abfindung von Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Möglichkeiten der Abfindung einer Pensionszusage an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (bGGF) müssen bei einer umfassenden Beratung stets in Betracht gezogen werden. Die Chance ist grundsätzlich nicht zu vernachlässigen, das Unternehmen komplett von der Pensionsverpflichtung zu befreien und zu enthaften bei gleichzeitigem Transfer des erdienten Versorgungsvolumens in die Privatsphäre des bGGFs.

Die Beratung in diesem wohl anspruchsvollsten Rechtsgebiet der ohnehin komplexen betrieblichen Altersversorgung wird stets durch die sehr dynamische Rechtsprechung begleitet. Allein der Spagat zwischen der Qualifizierung einer zu hohen Abfindung als verdeckte Gewinnausschüttung und einer zu niedrigen Abfindung als verdeckte Einlage überfordert schon die meisten Berater. Im letzten Online-Journal (<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/Online-Journal+++Quartal+2+++2014.pdf>) der AETAS GmbH wurde erst auf die im Frühjahr 2014 veröffentlichte verschärfte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hingewiesen.

Der Bundesfinanzhof hat dabei in diesen Urteilen (BFH v. 11.09.2013 – I R 28/13, DStR 2014, 635) durch einen Verweis an seiner eigenen Rechtsprechung (BFH v. 14.03.2006 – I R 38/05 m.w.V auf BFH v. 09.06.1997 GrS 1/94 BStBl. II 1998, 307) festgehalten. Er stellt fest, dass ein Verzicht auf Anwartschaftsrechte zu einer verdeckten Einlage führt. Durch eine nicht betrieblich veranlasste Abfindung wird nach Auffassung des BFH die vereinnahmte Abfindung zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG umqualifiziert, wodurch im Umkehrschluss der Wegfall der Pensionsrückstellung nicht zu einer ertragswirksamen Auflösung führt, sondern der Vorgang vielmehr als steuerschädlicher Verzicht gewertet werden soll!

Damit behandelt der BFH die Abfindung und den Wegfall der Pensionsrückstellung als zwei getrennte, jeweils gesellschaftsrechtlich veranlasste Vorgänge. Dieser Betrachtung werden rechtssystematische Bedenken entgegengebracht (vgl. Briese, BB 26.2014, S. 1571). Außerdem führt dies zu steuerlich fragwürdigen, wenn nicht sogar verfassungsrechtlich äußerst bedenklichen Ergebnissen, weshalb dieser Betrachtung vehement widersprochen werden muss. Eine Abfindung stellt die Entschädigungszahlung für den „Verzicht“ auf die Anwartschaften aus der Pensionszusage dar. Damit wird dem Unternehmen kein Vermögensvorteil zugewendet, wodurch einer verdeckten Einlage nach R 40 KStR die Grundlage entzogen ist.

II. BAG-Urteile

1. Unterschiedliche Behandlung von Angestellten und gewerblichen Arbeiternehmern

Sofern die Vergütungsstrukturen von Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmern unterschiedlich, sind und sich diese auf die Berechnungsgrundlagen der Betriebsrente auswirken, kann eine unterschiedliche Behandlung von Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmern zulässig sein (BAG v. 17.06.2014 – 3 AZR 757/12).

2. Betriebsrentenanpassung – billiges Ermessen

In einer Entscheidung des BAG vom 15.04.2014 (BAG v. 15.04.2014 – 3 AZR 51/12) konnte ein Arbeitgeber nicht verpflichtet werden, im Rahmen des § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) eine Betriebsrentenanpassung vorzunehmen, da aufgrund von zwei vorausgegangenen Verlustjahren die Wahrscheinlichkeit, die Anpassung für die kommenden drei Jahre aus den Unternehmenserträgen zu finanzieren, nicht gegeben war. Bemerkenswert ist die Urteilsbegründung, nach der u.a. das Unternehmen bei der Anpassungsprüfung etwaiges, außerhalb der Bilanz geführtes Zweckvermögen (z.B. CTA) und dessen Erträge nicht berücksichtigen musste.

3. Vorgezogene Betriebsrente für Fremd-Geschäftsführer

Der Bezug der vorgezogenen Betriebsrente ab dem 60. Lebensjahr ist für Fremd-Geschäftsführer nach § 17 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 30 a BetrAVG bereits ab dem 60. Lebensjahr möglich. Hierzu ist nicht erforderlich, dass zu diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (BAG v. 15.04.2014 – 3 AZR 114/12).

4. Diskriminierung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte Arbeitnehmer können die abschlagsfreie Altersrente im Rahmen des § 236 a SGB VI frühzeitiger in Anspruch nehmen. Führt eine tarifvertragliche Regelung, nach der das Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Blockmodell mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat endet, für den der Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente beantragen kann, zu einer erheblichen Verkürzung der Freistellungsphase im Verhältnis zur Arbeitsphase, so liegt eine verdeckte unmittelbare Ungleichbehandlung vor. Diese unzulässige Ungleichbehandlung führt dazu, dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer verlangen kann, wie ein nicht schwerbehinderter Arbeitnehmer behandelt zu werden. D.h., die Arbeitsphase ist entsprechend der Freistellungsphase anzupassen (BAG v. 12.11.2013 – 9 AZR 484/12).

III. Rentenbesteuerungs-Öffnungsklausel

Durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG v. 05.07.2004 – BGBl. 2004 Teil I Nr. 33 S. 1427) wurde ab 01.01.2005 die steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen wie auch der Alterseinkünfte neu geregelt. Die Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1 S. 3 a), Doppelbuchstabe bb EStG wurde erst nachträglich ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht, um einer „drohenden doppelten Besteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen“ zu begegnen (BT-Drs.15/3004 v. 29.04.2004). Diese sind danach dann gegeben, „wenn der Zeitraum, in dem freiwillige Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze geleistet worden sind, mehr als 10 Jahre beträgt“.

Durch Rz. 239 des BMF-Schreibens v. 19.08.2013 (Az. IV C 3 – S 2221/12/10010) wurde nochmals bestätigt, dass die Öffnungsklausel nicht von Amts wegen anzuwenden ist. Es muss vielmehr durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen werden, dass der Höchstbetrag für mehr als zehn Jahre überschritten wurde. Dieser Nachweis ist nur durch eine Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers zu führen. In Rz. 269 des gleichen BMF-Schreibens ist jedoch die Entscheidung über die Anwendung der Finanzverwaltung und nicht dem Rentenversicherungsträger vorbehalten.

Strittig war jedoch, ob die zehn Jahre nach dem für die rentenrechtliche Bewertung anzuwendenden „In-Prinzip“ oder nach dem „Für-Prinzip“ zu ermitteln sind. Letzteres wurde vom Bundesfinanzhof in mehreren Entscheidungen bestätigt (BFH v. 19.01.2010 X R 53/08 und BFH v. 04.02.2010 X R 58/08). Durch diese feine, aber wichtige Differenzierung kann sich der Verhältniswert der Besteuerung erheblich zu Gunsten des steuerpflichtigen Rentners ändern. Steuerberater sollten daher die Auskünfte der Versorgungsträger hinsichtlich der „Renten oberhalb des Höchstbeitrags“ überprüfen, um eine der Rentenbesteuerungs-Öffnungsklausel immanente Umrechnung in Prozentpunkten sicherzustellen.

(Quelle in Auszügen: Rentenberater/Steuerberater W.Vogts in „Die Rentenversicherung“ 7/2014)

IV. RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.06.2014 ist nunmehr zum 01.07.2014 in Kraft getreten. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Ausweitung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte durch den neu geschaffenen § 236b SGB VI. Besonders langjährig Versicherten, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, wird hierdurch die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor Erreichen der Regelaltersrente eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen zu können. Hierbei sei klarstellend darauf hingewiesen, dass nur diejenigen eine abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen können, die bereits vor 1953 geboren sind. Für die Geburtsjahrgänge nach 1952 wird das Zugangsalter entsprechend der abgebildeten Tabelle stufenweise erhöht. Die Anhebung erfolgt jeweils in Schritten von zwei Monaten je Geburtsjahrgang.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist die Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren. Dabei werden nunmehr seit der Gesetzesänderung auf die Mindestversicherungszeit nicht mehr nur Kalendermonate angerechnet, die mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind sowie Berücksichtigungszeiten (z.B. Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes), sondern darüber hinaus auch Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde. Der mit 01.07.2014 in Kraft getretene § 51 Abs. 3a Nr. 3a spricht von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung. Hierzu zählen neben dem Arbeitslosengeld u.a. auch Kurzarbeitergeld, Wintergeld oder Insolvenzgeld. Zeiten des Bezugs von einkommens- bzw. bedürftigkeitsabhängigen Sozial – und Grundversicherungsleistungen (Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II) können hingegen keine Berücksichtigung finden, da es sich insoweit um Fürsorgeleistungen und keine Entgeltersatzleistungen handelt. Werden jedoch Entgeltersatzleistungen in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn bezogen, hat der Gesetzgeber eine Einschränkung vorgenommen und eine Anrechnung auf die Wartezeit versagt. Diese Regelung soll insbesondere verhindern, dass Versicherte die Arbeitslosigkeit als Überbrückungszeit bis zum Erreichen des Zugangsalters benutzen und infolgedessen faktisch bereits mit 61 Jahren aus dem aktiven Arbeitsleben ausscheiden. Eine Ausnahme gestattet der Gesetzgeber nur für die Fälle, in denen die Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen durch eine Geschäftsaufgabe oder die Insolvenz des Arbeitgebers bedingt sind.

Weiterhin müssen nach aktueller Rechtslage bei der Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI berücksichtigt werden. Aufgrund der demographischen Entwicklung sollten jedoch die Hinzuverdienstgrenzen durch den Gesetzgeber flexibilisiert werden, um eine verstärkte Teilnahme am Arbeitsleben zu fördern.

V. Rechengrößen Sozialversicherung ab 01.07.2014

Die jeweils aktuellen Rechengrößen sowie die in den Vorjahren geltenden Werte können Sie unter <http://www.kanzlei-aetas.de/4.html> abrufen.